

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 60.386 vom 24. Juni 1996

A. 68.157/VI-13.069

In der Rechtssache : **1. ARIMONT** Cyrille,
 2. BONAS Ilse,
 3. HOLLANDS Bert,
 4. LAMBERTY Hans,
 5. MEYER André,
 6. WALPOT Georges,

Wahlдомизил bei Herrn DUYSER,
Rechtsanwalt,
Aachener Straße 3
4700 Eupen,

gegen :

die Stadt Eupen.

Intervenierende Partei :

**die V.o.E. Tierschutzgesellschaft
des Königreichs Belgien,**

Wahlдомизил bei Herrn KITTEL,
Rechtsanwalt,
Edelstraße 13
4700 Eupen.

DER STAATSRAT, VI. KAMMER,

Aufgrund des von Cyrille ARIMONT, Ilse BONAS, Bert HOLLANDS, Hans LAMBERTY, André MEYER und Georges WALPOT am 21. März 1996 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung der Entscheidung vom 2. Juni 1995 des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt Eupen, mit der der V.o.E. Tierschutzgesellschaft Eupen eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Tierheimes auf einem Grundstück, gelegen in Eupen (Kettenis), Am Busch, katastriert Flur F Nr. 84, erteilt wurde;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der dieselben Kläger die Nichtigerklärung desselben Rechtsaktes beantragen;

Aufgrund der am 5. und am 17. April 1996 eingereichten Gesuche, mit denen die V.o.E. Tierschutzgesellschaft des Königreichs Belgien beantragt, zu den Verfahren der einstweiligen Entscheidung und der Nichtigerklärung als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 23. April 1996, die die Sache auf die Sitzung vom 10. Mai 1996 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn DUYSER, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von Herrn GERCKENS, Dienstchef bei der Städtebauverwaltung, der für die Gegenpartei erscheint, und von Herrn KITTEL, Rechtsanwalt, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die V.o.E. Tierschutzgesellschaft des Königreichs Belgien mit den Gesuchen vom 5. und vom 17. April 1996 beantragt, zu den Verfahren der einstweiligen Entscheidung und der Nichtigerklärung als intervenierende Partei zugelassen zu werden; daß diesen Gesuchen stattzugeben ist;

In der Erwägung, daß gemäß Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat "die Aussetzung der Ausführung nur dann befohlen werden kann, wenn ernsthafte Klagegründe, die die Nichtigerklärung des angefochtenen Akts oder der angefochtenen Verordnung begründen können, angeführt werden und unter der Bedingung, daß die unmittelbare Ausführung des Aktes oder der Verordnung einen erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden zufügen kann";

In der Erwägung, daß die Kläger den erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden, den die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Akts ihnen zufügen könnte, wie folgt darlegen :

" Aus dem oben Gesagten geht deutlichst hervor, daß die Einspruchsgründe legal und triftig sind.

Eine Durchführung des Bauvorhabens, bzw. ein Baubeginn ungeachtet des eingereichten Annullierungsantrages, würde den Antragstellern einen schwerwiegenden, nicht wiedergutmachbaren Schaden zufügen.

Dies betrifft sowohl die Geräusch- und Geruch-belästigung, sowie die Infektionsgefahr und den erheblichen Minderwert des ruhigen Wohngebietes Am Busch - Talstrasse - Oberste Heide in Kettenis";

In der Erwägung, daß die Kläger sich darauf beschränken, das Vorhandensein der Gefahr eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens geltend zu machen, ohne konkrete Elemente zu erbringen, die eine solche Gefahr nachweisen könnten;

In der Erwägung, daß eine der in Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Bedingungen, damit die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts befohlen werden kann, nicht erfüllt ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Den von der V.o.E. Tierschutzgesellschaft des Königreichs Belgien in den Verfahren der einstweiligen Entscheidung und der Nichtigerklärung eingereichten Interventionsanträgen wird stattgegeben.

Ab der Zustellung dieses Urteils wird die intervenierende Partei über eine einzige Frist von sechzig Tagen verfügen, um ihre Rechtsgründe in der Hauptsache darzustellen bzw. zu ergänzen.

Artikel 2.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
VI. Kammer des Staatsrats am vierundzwanzigsten Juni 1900
sechshundneunzig, bei der :

die Herren HANOTIAU,	Staatsrat, Vorsitzender,
LEROY,	Staatsrat,
KREINS,	Staatsrat,
Frau NOTEBAERT,	Kanzler,
zugegen waren.	

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.